

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 06.10.2026

Öffentlich einsehbar bis: 06.10.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006949

Publizierende Stelle

Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Wohlenstrasse, 3032 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Wohlenstrasse, 3032 Bern

Bauherrschaft: Amt für Grundstücke und Gebäude, Kanton Bern AGG, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Projektierung: Kellerhals + Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern

Strasse Nr: **Wohlenstrasse**

Kreis / Grundstück: 2 / 1352

Bauvorhaben: Sanierung der Quelle Hasli: Ersatz der Fassungsbrunnstube, Bau von Quellfassungssträngen, Ersatz des Durchlaufschachts, Ersatz der Ableitung zwischen den beiden Schächten gemäss den aufgelegten Plänen

Bauklasse: übriges Gebiet: Wald

Nutzungszone: Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung

Uferschutzplan Bremgartenwald vom 16.12.1993

Schutzzone, Schutzgebiet: Aareschutztalgebiet

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 24 RPG für Bauen ausserhalb der Bauzone

- Art. 14 Eidg. Waldverordnung i.A.v. Art. 35 Kantonale Waldverordnung für Bauten im Wald (nichtforstliche Anlage)

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/242878/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **5. November 2026**

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern